

3599

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Motion KR-Nr. 10/1994 betreffend Reduktion von
Bewilligungsverfahren und
zum Postulat KR-Nr. 11/1994 betreffend Beschleunigung
und Vereinfachung von Bewilligungs-, Rekurs- und
Gerichtsverfahren**

(vom 20. August 1997)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. August 1994 folgende von Kantonsrat Lucius Dürr, Zürich, und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion (KR-Nr. 10/1994) zur Prüfung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die bestehenden Gesetze in der Weise zu ändern, dass Bewilligungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit oder der Ausübung der Eigentumsfreiheit nur noch verlangt werden, sofern sie wirklich dem Schutz der sogenannten polizeilichen Güter dienen. Bagatellfälle sind ganz von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. August 1994 folgendes von Kantonsrat Lucius Dürr, Zürich, und Mitunterzeichnenden eingereichtes Postulat (KR-Nr. 11/1994) zur Prüfung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gesetzesgrundlagen so zu ändern, dass Bewilligungsverfahren jeglicher Art beschleunigt und vereinfacht werden, wobei folgendes Modell zu beachten ist:

1. Es gilt sowohl für die Verwaltungs- als auch Rekurs- und Gerichtsverfahren. Die Ziffern 2. bis 4. des Modelles sind, soweit möglich, auch für Rekurs- und Gerichtsverfahren anzuwenden.
2. Bei sämtlichen Bewilligungsverfahren sind dem jeweiligen Sachgebiet entsprechende, kurze Fristen festzulegen, bis das Meldeverfahren läuft. Zur Sicherstellung der raschen und quantitativ genügenden Erledigung von Bewilligungsverfahren sind im Rahmen des Budgets Vorgaben zu vereinbaren, in welcher Frist wie viele Bewilligungen aus welchen Sachgebieten pro Jahr zu erledigen sind (z. B. 75% aller Baubewilligungen innert 20 Tagen).

Werden Bewilligungen innert Frist nicht erteilt, sind entsprechende Meldungen zu machen.

3. Bewilligungen sind, soweit möglich, in Form von Sammelbewilligungen zu erteilen. Das heisst, verschiedene zusammenhängende Einzel- oder Teilbewilligungen erfolgen in einer einzigen «Hülle». Eine federführende Amtsstelle sorgt für die Koordination und Fristenüberwachung und ist Kontaktstelle für Gesuchsteller.
4. Fristverzögerungen, soweit sie nicht durch den Gesuchsteller zu verantworten sind, haben im Schadensfalle eine Entschädigung des Gesuchstellers zur Folge.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

I. Einleitung

Der mit der Globalisierung der Wirtschaft einhergehende internationale Standortwettbewerb erfordert eine stetige Überprüfung und Anpassung der Rahmenbedingungen an ein sich ständig veränderndes wirtschaftliches Umfeld. Der Bund hat auf diese Entwicklung mit einem Paket von wirtschaftlichen Deregulierungs- und Vitalisierungsmassnahmen reagiert. Aber auch die Kantone haben sich dieser Herausforderung gestellt und bereits verschiedene Liberalisierungs- und Deregulierungsschritte eingeleitet (z. B. Submissionswesen, gegenseitige Anerkennung der Diplome). Der Kanton Zürich ist mit seinem über die Kantons Grenzen hinaus reichenden Wirtschaftsraum nicht nur innerhalb der Schweiz, sondern auch innerhalb einer weiteren Region Europas in besonderem Masse gefordert, mit flexiblen und anpassungsfähigen Strukturen die Voraussetzungen für günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist eine allgemeine Überprüfung der auf kantonaler Ebene zu vollziehenden Bewilligungsvorschriften und Bewilligungsverfahren mit dem Ziel erfolgt, nachteilige Auswirkungen solcher Bewilligungsvorschriften auf die wirtschaftliche Tätigkeit abzubauen, soweit dies ohne negative Folgen für andere Bereiche möglich und mit den Grundsätzen der Rechtsordnung vereinbar ist. Der Abbau von Bewilligungsvorschriften stösst insbesondere dort an Grenzen, wo die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Gesundheit von Mensch und Tier betroffen sind. Mit dem Schutz dieser polizeilichen Güter soll ein geordnetes Zusammenleben gewährleistet, aber auch die Unverletzlichkeit der Rechtsgüter des Einzelnen, wie Freiheit, Eigentum und Gesundheit, so weit wie möglich sichergestellt werden. Nur so können die Voraussetzungen für eine freiheitliche individuelle Lebensgestaltung wie auch für eine ungestörte gesellschaftliche Entwicklung geschaffen werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist dabei stets zu wahren. Bei der Überprüfung der Bewilligungstatbestände wurde abgeklärt, ob auf sie ganz verzichtet werden kann. Wo dies aus den erwähnten Gründen nicht möglich ist, sollen – sofern dies nicht bereits erfolgt ist – die Verfahren gestrafft

und vereinfacht werden, um auf diese Weise eine Verkürzung der Verfahrensdauern herbeizuführen. Die Erhebung hat allerdings gezeigt, dass ein Grossteil der Bewilligungstatbestände durch Bundesrecht vorgeschrieben ist. Soweit die Rechtsetzung nicht in die Zuständigkeit des Kantons fällt, beschränkt sich der kantonale Gestaltungsspielraum darauf, in Fällen, in denen eine Aufhebung oder Straffung eines Bewilligungsverfahrens als nötig oder sinnvoll erachtet wird, Vorstösse beim Bund auf entsprechende Änderungen des Bundesrechts zu unternehmen.

Aufgrund der Erhebung liegt nun eine umfassende Zusammenstellung von Bewilligungstatbeständen vor. Es ist beabsichtigt, eine Broschüre mit Angaben über Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe zu veröffentlichen, die vor allem den am Wirtschaftsleben teilnehmenden Kreisen eine wertvolle Hilfe bei der Einholung von notwendigen Bewilligungen sein wird.

Im folgenden wird die Einteilung nach Zuständigkeitsbereichen der Direktionen des Regierungsrates vorgenommen. Im Anhang sind alle Bewilligungstatbestände – ebenfalls nach Direktionen geordnet – aufgelistet. Bei der nachfolgenden Behandlung der Bewilligungstatbestände wird jeweils auf die Bewilligungs-Nummer im Anhang verwiesen.

II. Aufhebung bzw. Änderung von Bewilligungstatbeständen

1. Direktion des Innern

a) Kantonales Recht

Bew.-Nr. 2

Nach dem Gemeindegesetz können die Gemeinden private Buchprüfer zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen. Voraussetzung ist, dass solche Buchprüfer eine Bewilligung der Direktion des Innern besitzen (§ 140a Gemeindegesetz). Auf diesen Bewilligungstatbestand kann verzichtet werden. Da die Gemeinden selbst das grösste Interesse an ausgewiesenen Kontrollpersonen haben, soll der Entscheid in ihre alleinige Zuständigkeit fallen. Im Zusammenhang mit der Änderung des Gemeindegesetzes betreffend den Gemeindehaushalt wird die Aufhebung dieses Bewilligungstatbestandes beantragt werden; er ist durch eine Pflicht zur Mitteilung über das Prüfungsergebnis an die Aufsichtsbehörde zu ersetzen.

Bew.-Nr. 3.7

In Überprüfung ist zurzeit die Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen. Dabei soll die Bewilligungspflicht für das Aufstellen eines Dampfkessels oder Dampfgefässes sowie für grössere Abänderungen und bei Änderungen des Standortes ortsfester Kessel und Gefässe, die weder dem KUVG noch dem Fabrikgesetz unterstellt sind, aufgehoben werden,

da sie aus feuerpolizeilicher Sicht nicht mehr notwendig ist. Es ist beabsichtigt, die Verordnung noch im Laufe dieses Jahres aufzuheben.

b) Bundesrecht

Bew.-Nr. 1

Gemäss Art. 33 lit. d der Verordnung 2 über die berufliche Vorsorge kann die kantonale Aufsichtsbehörde Personen aufgrund der bisherigen Tätigkeit als Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen dazu ermächtigen, bestimmte Vorsorgeeinrichtungen zu kontrollieren. Es handelt sich um Sonderbewilligungen für eine Tätigkeit, die ordentlicherweise von Mitgliedern der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer, von kantonalen oder eidgenössischen Finanzkontrollstellen oder von Revisionsstellen, die vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt sind, ausgeübt wird. Der Chef des Amtes für berufliche Vorsorge wird im Rahmen seiner Mitarbeit in der BVG-Kommission darauf hinwirken, dass diese bundesrechtliche Sonderbewilligung ersatzlos gestrichen wird, da sie kaum noch von Bedeutung ist.

Bew.-Nr. 4

Die auf das Bundesgesetz über das Filmwesen gestützte Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung wurde zur Wahrung der kultur- und staatspolitischen Interessen und zur Verhinderung von Monopolen eingeführt. Den staatspolitischen Interessen im Bereich des Filmwesens kommt aber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kaum noch Bedeutung zu. Die kulturpolitischen Interessen sind zudem schwer zu fassen, da sie einem steten Wandel unterliegen. Die Bewilligungspflicht ist deshalb heute umstritten, teilweise wird die Auffassung vertreten, diese durch eine polizeilich motivierte Bewilligung zu ersetzen. Aus diesen Gründen ist gegenwärtig beim Eidgenössischen Departement des Innern eine Prüfung betreffend Aufhebung dieser Bewilligungspflicht im Gang. Damit kann vorläufig auf einen Vorstoss beim Bund verzichtet werden.

2. Justizdirektion

a) Kantonales Recht

Bew.-Nr. 9

Gemäss dem Gesetz über die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen ist eine Bewilligung erforderlich für den gewerbsmässigen Nachweis von Mietobjekten und die gewerbsmässige Vermittlung des Abschlusses von Mietverträgen für Wohnungen und Geschäftsräume. In der Praxis hat sich gezeigt, dass mit den im Gesetz vorgesehenen Mitteln der Schutz vor unseriösen Geschäftspraktiken nur sehr begrenzt erreicht werden kann. Der Regierungsrat wird deshalb beantragen, das Gesetz aufzuheben.

b) Bundesrecht

Bew.-Nr. 6

Die Bewilligungspflicht zur Aufbewahrung von Mündelvermögen, welche das Vormundschaftsrecht vorschreibt, scheint angesichts der zunehmend verfeinerten Bankenaufsicht überholt. Eine Totalrevision des Vormundschaftsrechts ist auf Bundesebene in Diskussion, ein Expertenentwurf liegt bereits vor. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wird darauf hingewirkt, dass die Bewilligungspflicht zur Aufbewahrung von Mündelvermögen aufgehoben wird. Im Falle einer Aufhebung würde anschliessend auch das kantonale Recht in diesem Bereich angepasst.

Bew.-Nr. 7

Am 30. April 1997 hat das Parlament eine Lockerung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland beschlossen. Dabei wurde der Erwerb von Grundstücken, die als ständige Betriebsstätte von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dienen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Auch die Beteiligung von Ausländern an Wirtschaftsunternehmen untersteht nicht mehr der Bewilligungspflicht. Im Vergleich zum geltenden Recht entfällt sodann neu die Pflicht des Erwerbers, die Betriebsstätte selbst zu führen, er darf das Grundstück auch Dritten zu betrieblichen Zwecken zur Verfügung stellen. Weiter ist der Erwerb einer Hauptwohnung für Jahresaufenthalter nicht mehr bewilligungspflichtig. Von den im Kanton Zürich 1996 erteilten 114 Bewilligungen entfielen 112 Bewilligungen auf die Tatbestände der Betriebsstätte und der Hauptwohnung. Künftig entfällt somit ein grosser Teil der Bewilligungsverfahren. Die Gesetzesänderung soll voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten.

3. Polizeidirektion

a) kantonales Recht

Bew.-Nrn. 32–34

Bezüglich der kantonalen Lotterieverordnung, welche Vorschriften über Kleinlotterien, Tombolen und Pferdewetten am Totalisator enthält, ist eine Revision im Gang, in deren Verlauf eine Überprüfung der Bewilligungsverfahren auf eine mögliche Straffung, Vereinfachung oder Aufhebung erfolgt. Eine Aufhebung der Bewilligungspflicht wird insbesondere für Kleinanlässe ins Auge gefasst. Für Kleinlotterien ist die Bewilligungspflicht allerdings bundesrechtlich vorgeschrieben.

Bew.-Nr. 38

Für die Bewilligungen gestützt auf das Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe (MWG) besteht aus heutiger Sicht lediglich noch ein geringes polizeiliches Interesse (allgemeine Ordnung, Vertrauensschutz, Sicherung der Belangbarkeit). Zugunsten einer Liberalisierung lässt sich ein Verlust an Schutzwirkung hinnehmen, weshalb grundsätzlich die Aufhebung des Gesetzes geplant ist. Da jedoch der Bund in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig wird, erscheint es sinnvoll, vorerst den Entscheid des Bundes in dieser Sache abzuwarten.

b) Bundesrecht

Bew.-Nr. 35

Auf die vom Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) vorgeschriebene Bewilligungspflicht für Strassenreklamen einschliesslich Reklameaufschriften an Fahrzeugen kann aus Sicht des Kantons verzichtet werden. Repressives Eingreifen – wenn eine Strassenreklame die Verkehrssicherheit gefährdet durch Sichtbehinderung, Ablenkung der Autofahrer, Blendung usw. – würde genügen. Der Bund ist bereit, dieses kantonale Anliegen bei den nächsten Revisionsarbeiten zu prüfen.

Bew.-Nr. 36

Die Bewilligungspflicht für Aus- und Sonderverkäufe ist mit der Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auf den 1. November 1995 aufgehoben worden. Entsprechend ist auch die kantonale Vollziehungsverordnung über das Ausverkaufswesen im Dezember 1995 aufgehoben worden.

Bew.-Nr. 37

Die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden würde aus Sicht des Kantons begrüsst, da das polizeiliche Interesse in diesem Bereich gering ist. Ein entsprechender Vorstoss beim Bund wird unternommen.

4. Finanzdirektion

Bew.-Nrn. 41.1 – 41.5

Die Totalrevision des Gastgewerbegesetzes (GGG) ist in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996 angenommen worden. Ziel der Revision war eine Deregulierung und Liberalisierung. Entsprechend sind die Bedürfnisklausel, d. h. die Verpflichtung zur Einholung einer Betriebsbewilligung, sowie die Pflicht zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises auf den 1. Februar 1997 aufgehoben worden. Die übrigen Revisionspunkte werden auf den 1. Januar 1998 umgesetzt. Dabei geht es insbesondere um Vereinfachungen im Baubewilligungsverfahren für die Erstellung und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben, indem die Voraussetzungen für den Erhalt der Bewilligung reduziert wurden (Revision der Besonderen Bauverordnung II). Zudem wurden die Patentabgaben namhaft herabgesetzt; sie werden überdies künftig nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle vier Jahre eingezogen. Weiter erfolgt eine Liberalisierung im Bereich der Öffnungszeiten.

5. Volkswirtschaftsdirektion

a) kantonales Recht

Bew.-Nr. 48

Für Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (RLG) ist eine Bewilligung notwendig. Eine Lockerung dieser Vorschriften stand schon mehrmals zur Diskussion. In der Volksabstimmung vom 28. November 1993 wurde eine Einzelinitiative betreffend Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten, mit der unter anderem das Offenhalten an Sonntagen gefordert wurde, abgelehnt. Der Gegenvorschlag des Kantonsrates für eine Ausdehnung der Öffnungszeiten an Werktagen (6–20 Uhr) wurde dagegen angenommen. Am 30. Juni 1997 sind zwei parlamentarische Initiativen eingereicht worden, die eine Änderung bzw. Ergänzung des RLG verlangen. Dabei geht es insbesondere um eine Lockerung der Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage sowie um neue Regelungen für Verkaufsgeschäfte an Verkehrsknotenpunkten des öffentlichen und privaten Verkehrs bzw. für solche, die zu Verkehrsanlagen mit grosser Personenfrequenz gehören. An seiner Sitzung vom 9. Juli 1997 hat zudem der Gemeinderat der Stadt Zürich eine Behördeninitiative zuhanden des Kantonsrates überwiesen, die für Geschäfte in Anlagen des öffentlichen Verkehrs mit grosser Personenfrequenz tägliche Öffnungszeiten bis 20 Uhr verlangt. Vor kurzem ist sodann eine kantonale Volksinitiative eingereicht worden, mit welcher vor allem die Öffnung sämtlicher Läden in allen Bahnhöfen des Kantons täglich bis 20 Uhr ermöglicht werden soll. Damit ist eine breit angelegte Diskussion über die Vorschriften des RLG in Gang gekommen, welche eine grundlegende Überprüfung unumgänglich macht, wobei eine Aufhebung der fraglichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen erscheint.

Bew.-Nr. 53

Die im Gesetz über die Sicherstellung von Spareinlagen geregelte Pflicht von Banken und Sparkassen, die Spareinlagen in sicheren Werten und feuersicheren Schränken aufzubewahren, wurde durch Bundesrecht aufgehoben. Mit der Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 16. Dezember 1994 und damit zusammenhängend des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) ist der zwangsvollstreckungsrechtliche Einlegerschutz nun abschliessend in Art. 37a BankG geregelt.

Bew.-Nr. 67

Gemäss dem Bundesbeschluss über den Rebbaubau erstellen die Kantone ein kantonales Rebsorten-Richtsortiment, das die für den Anbau auf ihrem Gebiet geeigneten und zugelassenen Sorten und Veredlungsunterlagen enthält. Im Zusammenhang mit der Revision der kantonalen Rebbauverordnung soll die Zuständigkeit zum Erlass eines solchen Richtsortiments an die Volkswirtschaftsdirektion delegiert werden. Der vorliegende Entwurf sieht lediglich eine Meldepflicht für die Anpflanzung von im Sortiment nicht enthaltenen Sorten vor. Die altrechtliche Bewilligungspflicht ist mit der Aufhebung von Art. 7 des eidgenössischen Weinstatuts im Jahr 1993 weggefallen.

Bew.-Nr. 79

Gemeinden und Korporationen mit eigenen Wäldern sind verpflichtet, Forstreservefonds anzulegen. Diese dienen in erster Linie dem finanziellen Ausgleich der jährlichen Reinerträge in Zeiten geringer Holznutzung (Regulativ vom 2. März 1944). Entnahmen aus den Reservefonds sind bewilligungspflichtig. Mit dem neuen kantonalen Waldgesetz (Volksabstimmung im Sommer 1998) bzw. der dazugehörigen Verordnung wird diese Bewilligungspflicht aufgehoben.

Bew.-Nr. 81.2

Bei der Verordnung über die Tierärzte ist eine Revision geplant. Dabei soll die Bewilligungspflicht für unselbständige tierärztliche Tätigkeit als Assistent bzw. zur Vertretung eines Praxisinhabers aufgehoben und durch allgemeine in der Verordnung festgeschriebene Verhaltensregeln ersetzt werden. Die Aufhebung erfolgt im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes (vgl. unten 6.).

b) Bundesrecht

Bew.-Nr. 47

Mit der Änderung der Lebensmittelverordnung ist die gesetzliche Grundlage für die Betriebsbewilligung für chemische Reinigungen aufgehoben worden. Die auf kantonaler Ebene erlassenen Bewilligungsverfügungen für Textilreinigungen sind deshalb 1996 aufgehoben worden. Für die Eröffnung und Änderung von chemischen Reinigungsbetrieben wird lediglich noch eine Planbegutachtung durchgeführt, welche den Betriebsinhabern als Empfehlung in Briefform zugestellt wird. Eine Verfügung wird nur dann erlassen, wenn bei einem Betrieb Mängel festgestellt werden.

Bew.-Nr. 75

Die Bestimmungen im geltenden Forstgesetz über die Bewilligungspflicht für die Veräusserung und Teilung von Wald werden im neuen Waldgesetz nicht mehr enthalten sein, da das Bundesgesetz über den Wald für diesen Bereich eine abschliessende Regelung getroffen hat, die überdies einfacher ist.

Bew.-Nr. 82.5

Die Pflicht zum Lösen von Verkehrsscheinen für jede Gattung Nutztiere für verschiedene Arten des Tierverkehrs soll mit der Revision des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes abgeschafft und durch Transportscheine ersetzt werden. Diese Änderung ist für 1998/1999 vorgesehen.

6. Gesundheitsdirektion

a) kantonales Recht

Bew.-Nrn. 92.1–105.2

Der Revisionsbedarf des Gesundheitsgesetzes ist ausgewiesen, eine Arbeitsgruppe hat die Revisionsarbeiten bereits aufgenommen mit dem Auftrag, der Gesundheitsdirektion bis anfangs 1998 einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Dabei werden insbesondere die bewilligungspflichtigen Berufe der Gesundheitspflege einer einlässlichen Überprüfung unterzogen werden. Die künftige Regelung dieser Berufe wirft Grundsatzfragen auf, welche im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Gesundheitsgesetzes erfolgen sollen. Eine Revision einzelner Bewilligungen erscheint deshalb nicht sinnvoll. Es ist geplant, den Revisionsentwurf Ende 1998 dem Regierungsrat vorzulegen.

b) Bundesrecht

Bew.-Nrn. 106.1–106.6

Die Heilmittelkontrolle – bisher über Konkordat geregelt – wird in absehbarer Zeit durch den Bund übernommen. Ein eidgenössisches Heilmittelgesetz – ein Entwurf liegt bereits vor – soll die Zulassung von Arzneimitteln für die Schweiz einheitlich regeln. Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, die geltende Regelung vor Erlass des neuen Bundesgesetzes noch zu revidieren, es soll jedoch

im Rahmen der Vernehmlassung auf eine liberale Zulassungsregelung hingewirkt werden.

Bew.-Nr. 107.1

Die Bewilligungspflicht für den Weinhandel wird als überholt betrachtet angesichts von kantonalen Liberalisierungsschritten zum Beispiel im Bereich des Wirtschaftswesens (Abschaffung der Bedürfnisklausel). Die Verordnung des Bundes über den Handel mit Wein wird deshalb auf den 1. Januar 1998 aufgehoben.

III. Straffung, Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren

A. Im allgemeinen

Eine generelle Straffung und Vereinfachung sämtlicher Bewilligungsverfahren ist ein wichtiges Anliegen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Das revidierte Gesetz ist in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 angenommen worden. Es enthält das ausdrückliche Gebot der beförderlichen Behandlung von Verwaltungsgeschäften (§ 4a VRG). Für das verwaltungsinterne Rekursverfahren sowie für das Verfahren vor Rekurskommissionen ist die beförderliche Behandlung von Geschäften als Pflicht ausgestaltet. Danach sind Rekurse grundsätzlich innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen zu behandeln (§ 27a VRG). Auf diese Weise soll verhindert werden, dass entscheidungsreife Rekursverfahren über längere Zeit unerledigt bleiben. Hingegen wurde im Rahmen der Beratungen der VRG-Revision die allgemeine Einführung von konkreten Bearbeitungsfristen für erstinstanzliche Verfahren mangels Praktikabilität ausdrücklich abgelehnt und das generelle Beschleunigungsgebot für genügend angesehen. Die Frage der quantitativen Vorgaben hat nicht über die Gesetzgebung zu erfolgen, sondern wird in Zukunft vermehrt über die Bewilligung von Globalbudgets und über Leistungsaufträge und damit in Verbindung mit den einzusetzenden Mitteln gesteuert.

Als weitere verfahrensverkürzende Massnahme sieht das revidierte VRG vor, dass Anordnungen von Verwaltungsbehörden in der Regel nur noch von einer einzigen verwaltungsinternen Rechtsmittelinstanz beurteilt werden (§§ 19 bis 19c VRG). Schliesslich dient auch die Änderung zahlreicher weiterer Bestimmungen der Verfahrensvereinfachung (Verfahren mit Parteien mit Sitz im Ausland, § 6a; Verfahren mit zahlreichen Parteien oder mit Parteien unbekanntem Aufenthalts, §§ 6b und 10; Vereinfachung der Begründungspflicht von Verfügungen, §§ 10a und 28; Amtshilfe, § 7; Verkürzung der Vernehmlassungsfrist im Rekursverfahren, § 26; zentraler Rechtsdienst für die Rekursverfahren vor dem Regierungsrat, § 26a).

Im Zusammenhang mit der Einführung des Beschleunigungsgebotes im VRG wurde auch die Frage der Haftung für überlange Verfahren behandelt. Für

Schäden, die einem Gesuchsteller aus unnötig langen Verfahren entstehen, steht die Haftungsklage zur Verfügung. Im Rahmen der VRG-Revision wurde eine weitergehende Haftung der Verwaltung ausdrücklich abgelehnt.

Im Bereich von Strafverfahren und Zivilprozessen wurden mit dem Gesetz über die Rationalisierung der Rechtspflege vom 24. September 1995 (in Kraft seit 1. Januar 1996) verschiedene Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung solcher Verfahren umgesetzt. So wurden nebst zahlreichen Einzelmassnahmen die einzelrichterliche Zuständigkeit in Straf- und Zivilprozessen ausgeweitet, die Begründungspflicht bei Strafurteilen vereinfacht und gewisse Rechtsmittelmöglichkeiten eingeschränkt.

Unter anderem aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse bereitet die Justizdirektion eine grössere Revision der Strafprozessordnung vor. Darin werden weitere Verfahrensvereinfachungen geprüft (z. B. Abschaffung des Geschworenengerichts).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat am 13. November 1996 die Einrichtung eines zentralen Gesetzgebungsdienstes bei der Justizdirektion beschlossen hat. Mit einem derartigen Dienst kann die Verfahrensvereinfachung gesetzgeberisch als Daueraufgabe besser wahrgenommen werden.

B. Bewilligungsverfahren im besonderen

Über die mit dem revidierten VRG vorgesehenen Verfahrensstraffungen und -vereinfachungen hinaus sind zudem alle Bereiche nach weiteren Straffungsmöglichkeiten untersucht worden. Vorstösse beim Bund sind für die in seinen Bereich fallenden Gebiete geplant, sofern der Bund nicht bereits von sich aus tätig ist.

1. Polizeidirektion

Bew.-Nrn. 11.1–13.4

Administrative Vereinfachungen drängen sich im Bereich des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) auf. Der Bund ist jedoch nicht gewillt, das geltende ANAG zu revidieren, bevor nicht ein Entscheid bezüglich der bilateralen Verträge (Personenfreizügigkeit) mit der Europäischen Union vorliegt. Im Falle eines Vertragsabschlusses werden die fremdenpolizeilichen Vorschriften ohnehin neu geregelt werden müssen. Bei dieser Gelegenheit werden Verfahrensvereinfachungen sorgfältig zu prüfen sein. Bei einem negativen Verhandlungsausgang wird der Regierungsrat die Frage eines Vorstosses betreffend die Totalrevision des ANAG ernsthaft prüfen.

Bew.-Nrn. 32–34

Die kantonale Lotterieverordnung ist zurzeit in Revision. Zu den Revisionsarbeiten gehört auch eine Überprüfung der Bewilligungsverfahren und insbesondere deren Straffung.

2. Volkswirtschaftsdirektion

Bew.-Nrn. 46.1–46.5

Im Bereich der Arbeitnehmerschutzvorschriften, welche im Arbeitsgesetz (ArG) und im Unfallversicherungsgesetz (UVG) enthalten sind, wird zurzeit im Rahmen der Motion Carobbio eine Zusammenlegung des ArG mit dem UVG geprüft. Eine Verschmelzung dieser beiden Erlasse hätte einen entscheidenden Einfluss auf einen strafferen und damit effizienteren Vollzug. Nach der Ablehnung der ArG-Revision in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996 hat der Bundesrat im übrigen eine neue Teilrevision in Aussicht gestellt.

Bew.-Nrn. 13.1–13.4 und 51

Die Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, gestützt auf welche Vorentscheide betreffend die Erwerbstätigkeit kontrollpflichtiger Ausländer (Bewilligung zum Stellenantritt, Stellenwechsel, Berufswechsel, Grenzgängerbewilligung) zu fällen sind, soll grundsätzlich revidiert werden. Allerdings will der Bund zuvor den Abschluss der bilateralen Verhandlungen abwarten (vgl. Bemerkungen zur Revision des ANAG unter B. 1.).

Bew.-Nrn. 63.1, 64.1–64.4, 69 und 70

Im Bereich des Landwirtschaftsamtes ist eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensabläufe für den Bereich des landwirtschaftlichen Pachtrechts durch die Delegation der Unterschriftsbefugnis von der Direktions- auf die Amtsstufe erreicht worden. Zudem werden seit Mitte 1996 Einzelverträge (Verpachtung von Parzellen und ganzen Gewerben) ohne formelle Verfügung bewilligt. Gegenüber dem vorherigen Verfahren wurde auf diese Weise eine erhebliche Straffung erreicht. Im übrigen sind im Rahmen der zweiten Etappe der Umsetzung von Agrarpolitik 2002 bezüglich der Bewilligungspflicht zur Realteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes sowie zur parzellenweisen Verpachtung landwirtschaftlicher Gewerbe vom Bundesrat Vorschläge zur Lockerung in die Vernehmlassung gegeben worden. Im gleichen Zusammenhang werden Vorschläge für Vereinfachungen der Bewilligungsverfahren zur Aufnahme von Flächen in den Rebbaukataster und zur Pflanzung innerhalb des Rebbaukatasters geprüft.

Bew.-Nrn. 71–80

Für den Grossteil der Bewilligungen, welche in den Bereich des Oberforstamtes fallen, ist ab 1998 eine Kompetenzdelegation an die Kreisforstämter für die Erteilung verschiedener Bewilligungen vorgesehen. Dies hat eine Straffung und damit eine Kürzung der Verfahren zur Folge. Betroffen sind im einzelnen die Bewilligungen für Bauten und Anlagen im Wald wie Durchleitungen, Maschinenwege usw., für die Parzellierung von Privatwaldgrundstücken unter 50 Aren Fläche, für den Verkauf von öffentlichem Wald und Korporationswald, für die Genehmigung von Wirtschafts- bzw. Betriebsplänen sowie Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Kahlschlagverbot. Die Bewilligungserteilung für Rodungen wird ab 1997/98 nach dem sogenannten Konzentrationsmodell erfolgen, was ebenfalls eine Verfahrensvereinfachung mit sich bringt. Das Modell sieht vor,

dass Gesuche um Bewilligung von Rodungen für kantonale Bauvorhaben in jedem Fall, also auch bei Rodungsflächen von mehr als 5000 m² (bisher Kompetenz des Bundes), von der kantonalen Behörde entschieden werden. Im übrigen werden gemäss neuem kantonalem Waldgesetz alle in die kantonale Zuständigkeit fallenden Rodungsbewilligungen künftig von der Volkswirtschaftsdirektion erteilt (bisher nur bis 1000 m²).

3. *Gesundheitsdirektion*

Bew.-Nrn. 92.1–106.6

Im Rahmen der geplanten Revision des Gesundheitsgesetzes werden auch die Verfahrensabläufe einer eingehenden Prüfung unterzogen.

4. *Erziehungsdirektion*

Bew.-Nr. 113

Das für die Errichtung von Privatinstituten oder Privatschulen auf Volksschulstufe notwendige Bewilligungsverfahren erfährt gegenwärtig eine Straffung. Sie betrifft insbesondere die Bewilligung für die Schulräumlichkeiten.

5. Baudirektion

Am 1. Januar 1997 sind die neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) betreffend Koordination im Bewilligungs- und im Rechtsmittelverfahren in Kraft getreten. Die Bewilligung für ein Bauvorhaben besteht aus zahlreichen Teilbewilligungen; es müssen jeweils die verschiedensten Sachverhalte auf ihre Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften überprüft werden. Mit der Koordination aller für ein Vorhaben erforderlichen Bewilligungen soll künftig sichergestellt werden, dass sich die einzelnen Teilbewilligungen nicht widersprechen. Zudem wird neu gefordert, dass die Bewilligungen aller beteiligten Instanzen gleichzeitig eröffnet werden und bei derselben Rechtsmittelinstanz angefochten werden können. Das RPG schreibt zudem die Einführung von Verfahrensfristen vor. Die Anpassung des zürcherischen Rechts ans RPG war Teil der VRG-Revision, mit der gleichzeitig eine Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG), des Wasserwirtschaftsgesetzes, des Strassengesetzes und des Abtretungsgesetzes erfolgte.

Bew.-Nrn. 115ff.

Nebst dem im VRG enthaltenen allgemeinen Gebot der beförderlichen Behandlung von Verwaltungsgeschäften werden im PBG für das Baubewilligungsverfahren neu Fristen (in der Regel zwei Monate, für die erstmalige Beurteilung von Neubau- und grösseren Umbauvorhaben vier Monate) festgesetzt, welche für die kantonalen und kommunalen Behörden gleichermaßen gelten und gleichzeitig laufen. Ausserdem bestehen neu keine unterschiedlichen Fristen mehr für die Städte Zürich und Winterthur und die übrigen kommunalen Behörden. Der Regierungsrat wird mit dem revidierten PBG sodann zum Erlass von Vorschriften über das Koordinationsverfahren verpflichtet. Dies wird mit einer Revision der Bauverfahrensverordnung (BVV) erfolgen, wobei nicht nur die verlangten neuen Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen werden sollen, sondern eine generelle Überprüfung der Verfahrensbestimmungen im Hinblick auf eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung der Verfahren stattfindet. Im besonderen sollen die drei Verfahrensarten ordentliches und vereinfachtes Verfahren sowie Anzeigeverfahren und die Voraussetzungen für die jeweilige Verfahrensart überprüft werden. Auch die Unterstellung unter ein Genehmigungs- bzw. Meldeverfahren wird auf Vereinfachungsmöglichkeiten hin untersucht. Der VO-Entwurf befindet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung. Die geänderten Bestimmungen der BVV werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten VRG sowie der übrigen Gesetzesanpassungen ebenfalls in Kraft gesetzt.

Im Bereich des Amts für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) wird geprüft, ob Tankbewilligungen – diesbezüglich werden jährlich rund 3000 Verfügungen erlassen – durch eine Typenprüfung ersetzt werden können. Für weitere Anlagen wie Erdsonden und Bagatellbauten wird ausserdem die Möglichkeit einer «Generalbewilligung» abgeklärt.

Am 16. April 1997 hat der Regierungsrat kantonale Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erlassen und – nach Genehmigung durch den

Bund – auf den 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt. In der neuen Einführungsverordnung werden ebenfalls Bearbeitungsfristen festgelegt. Ausserdem werden der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) erhebliche neue Kompetenzen in der Verfahrensführung zugewiesen, mit denen eine straffere Führung der Untersuchungen gewährleistet werden kann.

6. Staatskanzlei

Bew.-Nr. 124

Eine Möglichkeit zur Verfahrensstraffung bietet sich im Passausstellungsverfahren an. Rechtsgrundlagen für das Passwesen sind die Verordnung des Bundesrates über den Schweizerpass sowie die kantonale Passverordnung. Im Rahmen der Vernehmlassung für die Einführung der neuen Identitätskarte hatte der Regierungsrat im Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagen, auf Verlängerungen und Kindereinträge zu verzichten und die Pässe mit einer einheitlichen Gültigkeitsdauer von zehn Jahren bzw. fünf Jahren bis zum 15. Altersjahr auszustellen. Eine solche Neuregelung würde das Passbüro merklich entlasten und hätte entsprechende Einsparungen von Personal und Sachmitteln zur Folge. Zudem würde eine Anpassung an die Regelungen der Nachbarstaaten erfolgen, und sie wäre insbesondere auch für die Passbezüglerinnen und Passbezügler gegenüber der heutigen Praxis deutlich vorteilhafter. Der Kanton wird nochmals mit dem nötigen Druck beim Bund auf eine entsprechende Anpassung der eidgenössischen Verordnung hinwirken. Eine kurzfristige Änderung ist jedoch nicht zu erwarten.

IV. Unbestrittene Bewilligungen

Im folgenden wird noch auf einzelne Bewilligungstatbestände bzw. Gruppen von Bewilligungen eingegangen, auf die nicht verzichtet werden kann.

1. *Direktion des Innern*

Bew.-Nrn. 3.1–3.8

Auf die Bewilligungen, welche sich auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie auf die Verordnungen über den baulichen Brandschutz (BBSV), über den Allgemeinen Brandschutz (ABSV) und über den Gebäudeblitzschutz stützen, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (Explosions- und Brandschutz) nicht verzichtet werden. Die BBSV und die ABSV wurden im übrigen 1993 total, die Verordnung über den Gebäudeblitzschutz teilweise revidiert.

2. *Justizdirektion*

Bew.-Nr. 5

Verschiedene Bewilligungen stehen im Zusammenhang mit der Führung einer Vormundschaft. Sie sind notwendig im Hinblick auf eine sachgerechte Wahrnehmung der Interessen schutzbedürftiger Personen sowie zum Schutz Dritter.

Bew.-Nrn. 8.1 und 8.2

Die auf das Obligationenrecht (OR) abgestützte Bewilligungspflicht für Formulare zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen bietet für den Kanton keinen Spielraum. Ein Vorstoss beim Bund dürfte politisch chancenlos sein. Die Bewilligungspflicht für Formulare zur Mitteilung des Anfangsmietzinses und des früheren Mietzinses beim Abschluss von neuen Mietverträgen ist seit dem 1. November 1994 in Kraft (§ 229b EG zum ZGB). Die Pflicht zur Verwendung des Formulars gilt nur in Zeiten von Wohnungsmangel. Der Regierungsrat hat am 28. Mai 1997 entschieden, Wohnungsmangel gemäss Art. 270 Abs. 2 OR und § 229b EG zum ZGB liege vor, wenn im ganzen Kanton ein Leerwohnungsbestand von bis zu 1% bestehe. Gleichzeitig hat er die Pflicht zur Verwendung des offiziellen Formulars auf den 1. Juni 1997 aufgehoben. Gegen diesen Entscheid ist beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben worden.

3. Polizeidirektion

Bew.-Nrn. 11.1–13.4 und 51

Auf die fremdenpolizeilichen Bewilligungen gestützt auf das ANAG kann aus demographischen, arbeitsmarktlichen und polizeilichen Gründen nicht verzichtet werden. Eine Arbeitsgruppe ist zurzeit daran, den Themenkreis «Aufgabenteilung zwischen Fremdenpolizei und Arbeitsmarktbehörden» zu prüfen, um hier eine Entflechtung der Aufgaben und damit eine Vereinfachung der Verfahren herbeizuführen.

Bew.-Nrn. 14.1–14.3

Aus sicherheitspolizeilichen Gründen bleiben Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Handel, dem Besitz, Kauf und Verkauf sowie dem Tragen von Waffen notwendig. Mit Inkrafttreten des eidgenössischen Waffengesetzes (Zeitpunkt noch unbestimmt) werden die heutigen Bestimmungen aufgehoben.

Bew.-Nrn. 15–17

Ebenfalls aus sicherheitspolizeilichen Gründen sind die verschiedenen Bewilligungen, die sich auf das Sprengstoffgesetz abstützen, beizubehalten.

Bew.-Nrn. 18–30

Für die verkehrsrechtlichen Bewilligungen, die sich zum grössten Teil auf das SVG und die dazugehörigen Verordnungen abstützen, sprechen Gründe der Verkehrssicherheit, des Schutzes der Umwelt, der Anwohner und der Erholungsuchenden gegen eine Lockerung oder Aufhebung.

4. Militärdirektion

Bew.-Nr. 39

Für die Gewährleistung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist das Erteilen und Widerrufen von Betriebsbewilligungen für Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst unumgänglich.

5. Volkswirtschaftsdirektion

Bew.-Nrn. 45.1–45.11

Auf die Bewilligungen für die Ausbildung von Lehrlingen und die Genehmigung von Lehrverträgen sowie die weiteren mit den Lehrverhältnissen zusammenhängenden Bewilligungen kann aus bildungs-, arbeits- und sozialpolitischen Gründen nicht verzichtet werden.

Bew.-Nr. 50

Die im Einführungsgesetz zum ZGB geregelte Bewilligungspflicht für das Konsumkreditgewerbe wurde aus Gründen des Sozialschutzes eingeführt. Am 23. September 1996 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat eine Einzelinitiative zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen, die eine Verschärfung der Bestimmungen über den Konsumkredit verlangt. Auf Bundesebene sind sodann Bestrebungen im Gang, das Konsumkreditwesen ausführlicher zu regeln, als dies im geltenden Bundesgesetz über den Konsumkredit der Fall ist. Eine Änderung in diesem Bereich im Sinne einer Lockerung ist deshalb gegenwärtig nicht angebracht.

Bew.-Nr. 52

Mit dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel entfällt das kantonale Wertpapiergesetz, die Bewilligungspflicht für den gewerbsmässigen Wertpapierhandel an der Börse oder ausserhalb derselben bleibt jedoch auch im Bundesrecht bestehen. Sie ist im Hinblick auf den Anlegerschutz auch notwendig.

Bew.-Nrn. 54–62

Auf die im Zusammenhang mit der Benützung des Flughafens stehenden Bewilligungen kann aus Gründen der Flugsicherheit, des Schutzes der Nachtruhe, der allgemeinen Sicherheit sowie der Gewährleistung eines reibungslosen und geordneten Flughafenbetriebs nicht verzichtet werden.

Bew.-Nrn. 63–70

Im Bereich der Landwirtschaft ist der überwiegende Teil der Bewilligungen im Bundesrecht geregelt (Bäuerliches Bodenrecht, landwirtschaftliche Pacht, Bundesbeschluss über den Rebbau). Im Rahmen der Umsetzung von Agrarpolitik 2002 kann mit gewissen Lockerungen gerechnet werden.

Bew.-Nrn. 71–80

Bei den im Zusammenhang mit dem Forstwesen bestehenden Bewilligungstatbeständen stehen insbesondere die umfassende Walderhaltung sowie die Wahrung der Interessen von Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz im Vordergrund. Auf diese Bewilligungen kann deshalb nicht verzichtet werden. Der Entwurf für ein kantonales Waldgesetz wird derzeit vom Kantonsrat behandelt.

Bew.-Nrn. 81.1–84.6

Die vom Veterinäramt zu vollziehenden Bewilligungstatbestände sind zu einem grossen Teil seuchenpolizeilich begründet und damit notwendig. Für den Bereich des Tierschutzes fällt eine Lockerung oder gar der Abbau von Bewilligungsverfahren ausser Betracht. In diesem Gebiet wird im Gegenteil immer wieder der Ruf nach Verschärfung der Vorschriften laut.

6. Fürsorgedirektion

Bew.-Nr. 110

Mit der Bewilligungspflicht für den Betrieb privater Heime, die der Unterbringung, Verpflegung und persönlichen Betreuung von Betagten, Behinderten oder sonstwie betreuungsbedürftigen Personen dienen, soll verhindert werden, dass die Hilflosigkeit alter und betreuungsbedürftiger Personen ausgenützt wird.

7. Erziehungsdirektion

Bew.-Nrn. 111 und 112

Die Aufnahme eines Pflegekinde untersteht zum Kindesschutz im Interesse des Kindes selbst, der Eltern und der Pflegeeltern der Bewilligungspflicht. Auch die Vermittlung von Adoptivkindern ist zum Schutz der betroffenen Kinder, insbesondere Kinder aus dem Ausland, bewilligungspflichtig. Auf diese Bewilligungen kann deshalb nicht verzichtet werden.

Bew.-Nr. 114

Im Zusammenhang mit der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Kinderkrippen und Heime hat der Kantonsrat eine Motion erheblich erklärt, die eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht in diesem Bereich verlangt. Die Bewilligungspflicht wird im übrigen bereits vom Bundesrecht vorgeschrieben. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie unbestritten ist.

Bew.-Nr. 113

An der zur Errichtung von Privatinstituten oder Privatschulen auf Volksschulstufe notwendigen Bewilligung ist festzuhalten. Sie dient der Sicherstellung eines lehrplanorientierten Unterrichts an Privatschulen. Insbesondere im Hinblick auf Übertritte von Privatschulen in die öffentliche Schule ist von Privatschulen ein leistungsmässiger Mindeststandard zu verlangen.

8. Baudirektion

Bew.-Nrn. 115ff.

Gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Mit der Baubewilligung wird jeweils festgestellt, dass einem Bauvorhaben keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Im Baubewilligungsverfahren wird zudem der Zeitpunkt bestimmt, in dem Berechtigte Rechtsmittel gegen ein Vorhaben erheben können. Auf diese Weise schützt die Bewilligungspflicht die Bauherrschaft vor

nachträglichen Rechtsmittelverfahren. Ist ein ordentliches Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, ist die Bauherrschaft vor weiteren Angriffen gegen das Vorhaben bzw. die von ihr erstellten Bauten und Anlagen geschützt, diese geniessen Bestandesgarantie.

Im Bereich der Baubewilligungen ist deshalb die Vereinheitlichung und die Straffung der Verfahren von besonderer Bedeutung. Auf sie ist unter III. bereits hingewiesen worden.

Es bleibt anzumerken, dass es heute vorab die materiellen Vorschriften sind, welche das Bauen komplizieren, verlängern und verteuern. Zu nennen sind vor allem die neuen Bestimmungen des Umweltschutzrechtes, insbesondere die zahlreichen Vorschriften und Grenzwerte in den einzelnen Verordnungen des Bundesrates. Der Regierungsrat setzt sich zwar bei Revisionen konsequent gegen weitere Verschärfungen bzw. für Lockerungen ein, jedoch meist ohne Erfolg. Ob die in Gang befindliche Revision des RPG für den Kanton Zürich wichtige materielle Erleichterungen bringt, bleibt abzuwarten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr.10/1994 sowie das Postulat KR-Nr. 11/1994 aufgrund des vorliegenden Berichtes als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der
Husi

Staatsschreiber: